

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

**An die Jugendämter in Westfalen-Lippe  
zur Weiterleitung an die Kita-Träger**

**Nachrichtlich:  
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege**

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartner:  
Dirk Borrosch

Tel.: 0251 591 - 4593  
E-Mail: Dirk.Borrosch@lwl.org

Az.: 50-Entgeltfortschreibung 2024  
31.05.2024

**Rundschreiben zur pauschalierten Entgeltfortschreibung der Basisleistung I und der individuellen heilpädagogischen Leistungen für das Jahr 2024**

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen haben eine Vereinbarung zum Pauschalfortschreibungsverfahren der Referenzvergütung in der Basisleistung I und den individuellen heilpädagogischen Leistungen geschlossen. Der Geltungszeitraum der Vereinbarung beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2024.

Die Tarifrunde TVöD-kommunal mit Wirkung zum 01.06.2023 hat sowohl zu Kostenwirkungen im Jahr 2023 als auch im Jahr 2024 geführt. Die Kostenwirkungen für das Jahr 2023 wurden bereits in der Vereinbarung 2023 (*Vgl. Vereinbarung 2023 über ein pauschales Vergütungsverfahren in NRW für Leistungen der Eingliederungshilfe im Bereich der heilpädagogischen Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder nach dem SGB IX*) berücksichtigt. In dieser Vereinbarung werden die Ergebnisse der genannten Tarifrunde sowie weitere (außer-)tarifliche Kostensteigerungen für das Jahr 2024 abgebildet.

Die für das Jahr 2024 geeinten Kostenwirkungen setzen sich wie folgt zusammen:

Tarifliche Einmalzahlung (Inflationsausgleich Jan – Feb)	0,78%
Tarifliche Erhöhung Tabellenentgelte	9,76%
SV-Beiträge	0,05%
Restauswirkungen TVöD-SuE-Abschluss 2022	0,29%

Werden die Kostenwirkungen in einen rechnerischen Bezug zu, der in der Vereinbarung 2023 (Vgl. ebd.) festgelegten Basiskorrektur von **-4,20%** gesetzt, ergibt sich zum 01.01.2024 folgende Steigerung.

**Ergebnis zum 01.01.2024**

**6,22%**

Die genaue Herleitung der Werte entnehmen Sie bitte der diesem Schreiben beigefügten Anlage A. Da es sich beim Inflationsausgleich um eine tarifliche Einmalzahlung handelt, muss diese zum 31.12.2024 wieder herausgerechnet werden. Demgegenüber sind sowohl die *Tarifliche Erhöhung der Tabellenentgelte* (zum 01.03.2024) als auch die *Restauswirkungen TVöD-SuE-Abschluss* (zum 01.10.2024) auf das gesamte Jahr gestreckte Werte. Die Wirkung ist über den 31.12.2024 hinaus höher. Dementsprechend ist eine Basiserhöhung zum 01.01.2025 um **1,84%** notwendig. Die Basiserhöhung wird in der Vereinbarung 2025 berücksichtigt.

In der Vereinbarung 2024 werden die oben aufgeführten Kostenwirkungen bei den Individuellen Heilpädagogischen Leistungen letztmalig über eine weitere Stauchung Berücksichtigung finden. Dadurch werden die Vergütungen für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.07.2024 um weitere **18,86%** gesteigert. Ab dem Kindergartenjahr 24/25 werden die Basisleistung I und die Individuellen Heilpädagogischen Leistungen wieder auf dem gleichen Niveau fortgeschrieben. Deswegen ist zum 01.08.2024 für die Individuellen Heilpädagogischen Leistungen eine Basiskorrektur von **-10,80%** notwendig.

Die nachzuholenden Zahlungen der bereits entstandenen Kostenwirkungen seit dem 01.01.2024 werden die Landschaftsverbände zeitnah nachholen.

Anlagen:

- A: Vereinbarung 2024 über ein pauschales Vergütungsverfahren in NRW für Leistungen der Eingliederungshilfe im Bereich der heilpädagogischen Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder nach dem SGB IX
- B: Tabelle - Werte - Basisleistung I

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Borrosch